

FULL-SERVICE-Bedingungen

Stand: 01.06.2018



I. Geltungsbereich

1. Diese Full-Service-Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, mit dem Full-Service von Flurförderzeugen zusammenhängenden Verträge einschließlich Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen im unternehmerischen Verkehr. Sie gelten ausschließlich. Von diesen Full-Service Bedingungen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Full-Service-Bedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Full-Service-Leistungen in Kenntnis abweichender Kundenbedingungen vorbehaltlos erbringen.
2. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Full-Service-Bedingungen für alle zukünftigen Full-Service-Vereinbarungen mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

II. Einsatzverhältnisse

1. Für jedes Fahrzeug erstellen wir eine Einsatzanalyse. Diese Analyse ist Vertragsbestandteil, solange sich das Fahrzeug im Full-Service befindet. Das Fahrzeug darf nur gemäß dieser Einsatzanalyse eingesetzt werden.
2. Die vereinbarte Rate basiert auf der Einsatzanalyse. Änderungen der Einsatzbedingungen sind uns unverzüglich anzuzeigen und berechtigen uns zu einer Anpassung der Rate an veränderte, den Verschleiß bestimmende Faktoren. Wird keine Einigung über die Vertragsanpassung erzielt, so können wir den Full-Service-Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

III. Leistungsumfang

1. Mit der vereinbarten Pauschalrate sind die im Vertrag genannten Full-Service-Leistungen abgegolten, falls wir mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbaren. Mit der Durchführung der Vertragsleistungen wird ausschließlich unser örtlicher Kundendienst beauftragt.
2. Soweit mit dem Kunden nicht anders vereinbart, ist der verschleißbedingte Wechsel der Bereifung (Räder, Rollen, Bandagen) auf maximal einen Satz pro Fahrzeug und Jahr beschränkt. Zusätzlich benötigte Bereifung sowie deren Montage werden gesondert nach Aufwand berechnet.
3. Der Ersatz von Batterien sowie der Austausch von Zellen sind vom Leistungsumfang nicht erfasst. Der Kunde hat außerdem die Kosten für Überbrückungs- und/oder Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsarbeiten sowie für den Wechsel der Bereifung (Räder, Rollen, Bandagen) zu übernehmen und sonstige Aufwendungen zu tragen, wenn
 - der Kunde diese Maßnahmen durch unsachgemäße und/oder vertragswidrige Behandlung des Flurförderzeugs verursacht hat oder
 - diese Arbeiten durch Gewalt und/oder Unfallschäden verursacht sind, sofern keine Maschinenbruchversicherung vereinbart ist oder
 - die Reinigung von Fahrzeugen, Batterien oder Ladegeräten vom Kunden vernachlässigt bzw. nicht durchgeführt und von uns erledigt worden sind.

IV. Ausstattung

1. Jungheinrich Betriebsstundenzähler Die vom jeweiligen Vertrag erfassten Fahrzeuge sind vom Kunden mit Jungheinrich Betriebsstundenzählern auszustatten. Sie sind die Basis für die Berechnung der Kosten pro Betriebsstunde. Ausfälle der/ Schäden an oder Manipulation an den Jungheinrich Betriebsstundenzähler(n) zeigt der Kunde uns unverzüglich an. Liegt der Ausfall eines Jungheinrich Betriebsstundenzählers länger als eine Woche nach der Ablesung zurück, wird für diesen Zeitraum die anteilig angenommene Betriebsstundenzahl zuzüglich 10 % berechnet.
2. Batteriefüllsystem Die Antriebsbatterien müssen mit einem automatischen Füllsystem bestückt sein.

V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

1. Der Kunde stellt das Fahrzeug, an dem die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, zum vereinbarten Termin bereit. Unseren Kundendiensttechnikern wird für die Dauer der Durchführung der vertraglichen Leistungen ungehinderter Zugang zu den Geräten gewährleistet.
2. Bei Durchführung der Arbeiten beim Kunden trägt dieser dafür Sorge, dass

- Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte des Kunden haben den Weisungen der von uns mit der Leitung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
 - die vereinbarten Arbeiten sofort nach Ankunft unserer Kundendiensttechniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden können.
 - die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Er unterrichtet unsere Kundendiensttechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für unsere Techniker von Bedeutung sind.
3. Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.
 4. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer V. Nr. 1 und 2 nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die jeweiligen Maßnahmen zu ergreifen oder von geeigneten Dritten ergreifen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns vor.

VI. Leistungszeit, Verzug

1. Mit Ausnahme von Reparaturen, die auf Anfrage des Kunden erbracht werden, bestimmen wir bei sonstigen vertraglichen Full-Service-Leistungen den konkreten Zeitpunkt der Vornahme. Angaben über Fristen und Termine zur Durchführung vertraglicher Full-Service-Leistungen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Erteilt der Kunde uns Zusatz- und Erweiterungsaufträge oder werden zusätzliche Arbeiten notwendig, verlängert sich die Frist zur Durchführung der vertraglichen Full-Service-Leistungen entsprechend.
3. Im Falle nicht vorhersehbarer betrieblicher Behinderungen, z.B. Arbeitseinstellungen, Arbeitsausfälle durch Erkrankung von Fachkräften, Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanten, behördlichen Eingriffen, bei der Einwirkung höherer Gewalt sowie im Falle von Arbeitskämpfen, sind wir berechtigt, auch verbindliche Termine um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern.
4. Geraten wir in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Entgelts für die in Verzug befindliche Leistung, maximal 5 % des vereinbarten Entgelts, zu verlangen. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder bei gesetzlich zwingender Verzugshaftung. Eine mangelhafte Leistung gilt nicht als verspätete Leistung.
5. Liegt Verzug vor und gewährt uns der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistungen ablehne, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, soweit diese nach gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Auf unser Verlangen wird der Kunde in angemessener Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
6. Weitergehende Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, bestehen nicht.

VII. Gefahrtragung und Transport

1. Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung der vertraglichen Full-Service-Leistungen geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Hin- und Rücktransport der Flurförderzeuge, an denen Leistungen zu erbringen sind, ist grundsätzlich Sache des Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transportweg trägt. Wird der Transport vereinbarungsgemäß von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt, es sei denn, es ist im Einzelfall anderes vereinbart.
3. Die vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Full-Service-Leistungen übergebenen Geräte und Maschinen sind von uns nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden etc. versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass wir auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden eine entsprechende Versicherung abschließen.

VIII. Abnahme der vertraglichen Leistung

1. Wir teilen dem Kunden die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen mit. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Die Abnahme hat binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen.
2. Hat der Kunde die vertragliche Leistung bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt die vertragliche Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.
3. Stellen wir unsere Full-Service-Leistungen auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung verpflichtet.
4. Unsere Kundendiensttechniker werden nach Beendigung der Arbeiten, sofern diese vom Full-Service-Leistungsumfang im Sinne von Ziffer III. nicht erfasst sind, bei länger dauernden Arbeiten täglich, eine Aufstellung über die aufgewandte Arbeitszeit vorlegen, die vom Kunden abzuzeichnen ist.
5. Befindet sich der Kunde mit der Rücknahme der Geräte und Maschinen im Verzug, sind wir berechtigt, ihm für die Einlagerung einen angemessenen Betrag zu berechnen.

IX. Full-Service-Raten, Preisanpassungen

1. Die vereinbarten Full-Service-Raten und sonstigen Preise gelten unbeschadet der Bestimmung in Ziffer IX. Nr. 2 jeweils für ein Jahr, sofern wir mit den Kunden nichts anderes vereinbart haben.
2. Innerhalb dieses Gültigkeitszeitraums können wir bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse, allgemeinen Kostensteigerungen und/oder erhöhtem Wartungsbedarf älterer Flurförderzeuge Preisanpassungen verlangen.
3. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich einer Preisanpassung mit dem Kunden keine Einigung erzielt, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
4. Falls wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbaren, erfolgen Preisanpassungen der Monatsraten pro Fahrzeug
 - Ab 2. bis einschließlich 5. Vertragsjahr um jeweils 3 %
 - Im 6. Vertragsjahr um jeweils 8 %
 - Ab 7. bis einschließlich 10. Vertragsjahr um jeweils 4 %
 - Im 11. Vertragsjahr um jeweils 8 %
 - Ab 12. bis einschließlich 15. Vertragsjahr um jeweils 6 %
5. Grundlage für die Preisanpassungen ab dem 2. Vertragsjahr bildet die jeweils vorjährige Monatsrate. Für Flurförderzeuge, die älter als 15 Jahre sind oder während der Vertragszeit dieses Alter erreichen, gelten gesonderte Bedingungen.

X. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Die Full-Service-Raten sind ab Vertragsbeginn monatlich zum Monatsersten im Voraus zu zahlen. Für Leistungen, die nicht unter die Full-Service-Vereinbarung fallen, gilt unsere jeweilige gültige Service-Preisliste. Rechnungen sind nach Rechnungseingang oder zu dem in der Rechnung genannten Datum ohne Abzug zahlbar, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

3. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Jungheinrich gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu zahlen.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein. Etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber unseren Ansprüchen stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

XI. Ansprüche bei Sachmängeln

Für mangelhaften Full-Service leisten wir wie folgt Gewähr:

1. Ein festgestellter Mangel ist uns unverzüglich mit genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.
2. Alle nachweislich bereits bei Abnahme mangelhaften Full-Service-Leistungen werden nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachgebessert oder neu erbracht. Der Kunde hat uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Von der Pflicht zur Nacherfüllung sind wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen befreit. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen Mängelansprüche nicht.
3. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten tragen wir die Kosten der Ersatzteile einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Weitergehende Kosten trägt der Kunde.
4. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder der Nichteinhaltung einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Auf unser Verlangen wird der Kunde uns in angemessener Frist erklären, welches Recht er ausüben will.
5. Die Verjährungsfrist für mangelhafte Full-Service-Leistungen beträgt 6 Monate ab Abnahme.
6. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Den Nachweis der Mangelhaftigkeit hat der Kunde zu führen.
7. Werden vom Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung unsachgemäß Arbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen am Flurförderzeug vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch erneuerungsbedürftiger Teile unterbleibt.
8. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln und Mangelfolgeschäden bestehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer XII.
9. Haltbarkeits- oder sonstige Garantien für unsere Full-Service-Leistungen geben wir grundsätzlich nicht. Insofern ist keiner unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen - weder vor noch bei Vertragsabschluss - Garantiecharakter beizumessen.
10. Sollte einer unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
11. Wird das Flurförderzeug bei uns durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte beschädigt und werden dabei Personen verletzt und/oder unsere und/oder Sachen Dritter beschädigt, haftet der Kunde dafür. Ebenso haftet er für Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.

XII. Haftung

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schadenersatzansprüche wegen, neben und statt der Leistung, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Beratungsfehlern, Verletzung vertraglicher Pflichten, Mängeln, unerlaubter Handlung), sowie für Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche (nachfolgend Entschädigungsansprüche). Die Regelungen bei Verzug (Ziffer VI. Nr. 4 – 6) gehen vor.
2. Wir haften für gegen uns gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall sowie für indirekte Schäden, nicht. Diese Beschränkung gilt nicht in den nachfolgenden Fällen:
 - Bei Vorsatz
 - Bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt ist
 - Im Rahmen einer Garantiezusage, wobei die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern
 - Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
 - In den sonstigen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung
3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche auf erstes Anfordern, sind ausgeschlossen.

XIII. Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung

Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung des Vertrages anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei wird angenommen, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

XIV. Vertragsdauer/ Vertragsbeendigung

1. Full-Service-Verträge treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten für 12 Monate, sofern mit dem Kunden im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Wurde keine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart, können beide Vertragspartner den Full-Service-Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres kündigen. Unterbleibt die Kündigung, verlängern sich Full-Service-Verträge um jeweils weitere 12 Monate. Für die Preisbemessung gilt die Regelung gemäß Ziffer IX dieser Full-Service-Bedingungen entsprechend.
3. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Uns steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn
 - der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Full-Service-Raten in Verzug ist;
 - der Kunde seinen sonstigen vereinbarten Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise nachkommt;
 - der Kunde das Flurförderzeug ohne unsere vorherige Zustimmung einem Dritten überlässt und/oder Veränderungen an dem jeweiligen Flurförderzeug vorgenommen hat.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang beim jeweiligen Vertragspartner.

XV. Schadenersatz bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Kündigen wir einen Full-Service-Vertrag mit dem Kunden aus den in vorstehend Ziffer XIV. Nr. 3 oder 4 genannten Gründen fristlos, sind wir berechtigt, 25 % der zuletzt gültigen Monatsraten, die noch bis zum vereinbarten Vertragsende angefallen wären, als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.
2. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung behalten wir uns ausdrücklich vor.

XVI. Überschreitung der jährlichen Betriebsdauer

1. Wird die im Full-Service-Vertrag genannte jährliche Betriebsdauer pro Gerät überschritten, wird für jede zusätzliche Stunde 1 % der vereinbarten Monatsrate hinzuberechnet.
2. Bei Vereinbarung von Abrechnungen pro Betriebsstunde erfolgt eine Nachbelastung gemäß den tatsächlich geleisteten Betriebsstunden.
3. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres, spätestens bei Beendigung des Vertrages.
4. Bei Überschreiten der vereinbarten jährlichen Betriebsdauer pro Gerät um mehr als 15 % kann die vereinbarte Monatsrate künftig angepasst werden.

XVII. Wechsel in die Variante Full-Service

Ein Wechsel in die Variante Full-Service setzt den sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand des Flurförderzeugs gemäß ÖNORM M 9801 voraus. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten und eventuelle Aufwendungen für die Aufarbeitung des Fahrzeugs sind vom Kunden zu übernehmen.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Kundendiensttechniker sind nicht berechtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
2. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich an.
3. Mit Abschluss des jeweiligen Full-Service-Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zu Probefahrten und Probeeinsätzen als erteilt.
4. Bei der Übernahme von vertraglichen Full-Service-Leistungen an Maschinen und Geräten, die nicht von uns geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Maschinen und Geräte abhängig machen. Die Kosten der vorherigen Untersuchung sowie etwaige damit verbundene sonstige Aufwendungen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag auf Dritte zu übertragen.

XIX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die vertraglichen Full-Service-Leistungen an dem bei Vereinbarungsschluss maßgeblichen Sitz des Kunden erbracht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 1010 Wien.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht, wie es zwischen inländischen Vereinbarungspartnern zur Anwendung gelangt.